

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 78/09 B

L 2 U 142/04 (LSG für das Saarland)
S 4 U 135/04 (SG für das Saarland)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 18. Februar 2009
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

- 2 -



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über die erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger beruft sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Er bezeichnet diesen Zulassungsgrund jedoch nicht in der gebotenen Weise, denn er wirft weder eine Frage zur Anwendung und Auslegung des Bundesrechts auf, die allein Gegenstand der Überprüfung im Revisionsverfahren sein könnte (§ 162 SGG) noch lässt sich dem Vorbringen sinngemäß eine abstrakt-generelle Rechtsfrage entnehmen, die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung erlangen könnte.
- 3 Soweit der Kläger sich auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels beruft, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), legt er diesen nicht in der gebotenen Weise dar. Die Verletzung der Amtsermittlungspflicht kann gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nur gerügt werden, wenn sich der Kläger auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger behauptet schon nicht, einen formellen Beweisantrag gestellt zu haben; er macht lediglich ein Beweisangebot geltend. Soweit er eine Verletzung von § 109 SGG rügt verkennt er, dass nach der bereits genannten Vorschrift die Verletzung des § 109 SGG nicht als Verfahrensmangel gerügt werden kann.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

